Gemeinde Oberbalm

Bestattungs- und Friedhofreglement

Gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Artikel
1. Zweck und Organisation		
Zweck	3	1
Organe	3	1
2. Zuständigkeit und Aufgaben		
Gemeinderat	3	3
Friedhofkommission	3	4
Totengräber	4	5
Friedhofgärtner	4	6
Gemeindeverwaltung	4	7
3. Verfahren bei Todesfällen		
Anzeigepflicht	4	8
Aufbahrung	4	9
Bewilligung	4	10
Anmeldung durch Dritte	4	11
Aufbahrungsdauer	4	12
Schliessung des Sarges	4	13
Bestattungsberechtigte	5	14
4. Gebühren		
Gebühren	5	15
Unentgeltliche Bestattung	5	16
5. Die Beerdigung		
Voraussetzung	5	17
Bestattungsfelder	5	18
Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber	6	19
Bestattungszeiten	6	20
Beschaffenheit der Särge	6	21
Erstellen und Masse der Gräber	6	22
Schliessen des Grabs	6	23
Grabruhe	6	24
Aufhebung von Gräbern	7	25
6. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber		
Zuständigkeit	7	27
Grabschmuck	7	28
Rechte des Friedhofgärtners	7	29
Haftungsausschluss	7	30
7. Aufstellen von Grabmählern		
Grabkreuz, Grabmal	7	31
8. Friedhofordnung		
Öffnungszeiten	8	32
Zutritt	8	33
Ordnung	8	34
9. Allgemeine Bestimmungen		
Aufsicht	8	35
Beschwerden	8	36
Widerhandlungen	8	37
Inkrafttreten	8	38

Die in diesem Bestattungs- und Friedhofreglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Die Einwohnergemeinde Oberbalm erlässt gestützt auf

- Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004 (ZstV; SR 211.112.2)
- Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG; BSG 551.1)
- Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG; BSG 811.01)
- Verordnung über das Zivilstandswesen vom 03.06.2009 (ZV; BSG 212.121)
- Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung, BestV; BSG 811.811) vom 27.10.2010
- Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG; BSG 170.11)
- Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberbalm vom 01.01.2023

das nachstehende Reglement für das Bestattungs- und Friedhofwesen.

1. Zweck und Organisation

	Art. 1
Zweck	Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Oberbalm.
	Art. 2
Organe	Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind in der Gemeinde zuständig: - der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde - die Friedhofkommission - der Totengräber - der Friedhofgärtner - die Gemeindeverwaltung

2. Zuständigkeit und Aufgaben

	Art. 3
Gemeinderat	Der Gemeinderat - führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen; - genehmigt die Pläne für die Friedhofanlage bei wesentlichen Veränderungen; - wählt die Friedhofkommission, den Totengräber und Friedhofgärtner; - befindet über Beschwerden gegen die Friedhofkommission.
	Art. 4
Friedhof-kommission	[1] Die Friedhofkommission - zählt 5 Mitglieder und wird vom Gemeinderat gewählt; - ist vorberatende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte; - ist für die Verwaltung und den Betrieb des Friedhofes verantwortlich und hat im Rahmen des Reglements Entscheidungsbefugnisse über die entsprechenden Budgetkredite; - sorgt für die Einhaltung der Vorschriften; - ist die Aufsichtsbehörde über den Totengräber und Friedhofgärtner. [2] Das Pfarramt ist in der Friedhofkommission mit beratender Funktion jedoch ohne Antragsrecht vertreten.

	Art. 5
Totengräber	Der Totengräber - kann in der Friedhofkommission mit beratender Funktion vertreten sein; - erstellt die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich
	Art. 6
Friedhofgärtner	[1] Der Friedhofgärtner ist für die Instandstellung und den Unterhalt der Friedhofanlagen verantwortlich.
	[2] Die Rechte und Pflichten des Totengräbers und Friedhofgärtners werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, in einem von der Friedhofkommission zu erlassenden und vom Gemeinderat zu genehmigenden Pflichtenheft geordnet.
	Art. 7
Gemeindeverwaltung	Die Gemeindeverwaltung führt eine schriftliche Kontrolle (Gräberkontrolle) über alle Bestattungen.

3. Verfahren bei Todesfällen

	Art. 8
Anzeigepflicht	Jeder Todesfall oder Leichenfund ist meldepflichtig. Die Meldepflichten richten sich nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.
	Art. 9
Aufbahrung	[1] Leichen, die in Oberbalm beerdigt werden sollen, sind in der Regel im Aufbahrungsraum im Friedhof Untertürli aufzubahren.
	[2] Auf Wunsch der Angehörigen des kann die Leiche in ihrer Wohnung behalten werden, sofern eine ärztliche Zustimmung vorliegt. In diesen Fällen hat der Transport der Leiche bis spätestens ½ Stunden vor Beginn der Bestattungsfeier zum Friedhof zu erfolgen.
	[3] Ausnahmen bilden Leichen, die kremiert werden sollen und spezielle Fälle aufgrund gerichtlicher oder ärztlicher Verfügung.
	Art. 10
Bewilligung	[1] Die Beerdigungsbewilligung erteilt die Gemeindeverwaltung Oberbalm
	[2] Für die Beisetzung von Urnen ist diese Bescheinigung ebenfalls erforderlich.
	[3] Das Datum der Bestattung setzen Angehörige, Totengräber und Pfarrer nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung gemeinsam fest
	Art. 11
Anmeldung durch Dritte	Die Angehörigen des Verstorbenen können einen Dritten ermächtigen, die Bestattungsmassnahmen zu ordnen.
	Art. 12
Aufbahrungsdauer	[1] Die Aufbahrungsdauer sollte in der Regel 5 Tage nicht überschreiten. Andernfalls ist die Bewilligung des Ressortvorstehers einzuholen.
	Art. 13
Schliessung des Sarges	Der Sarg darf nicht früher als 2 Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

	Art. 14
Bestattungsberechtigte	[1] Bestattet werden Verstorbene, die bei eintretendem Todesfall in der Gemeinde Oberbalm wohnhaft gewesen sind.
	[2] Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz können in Oberbalm bestattet werden, bzw. Urnen beigesetzt werden, wenn die dafür festgesetzte Gebühr laut Bestattungstarif entrichtet wird.
	[3] Personen, welche in ein Alters- oder Pflegeheim oder in eine Wohnung mit Dienstleistungen im Alter wegzogen, vorher aber ununterbrochen 2 Jahre ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Oberbalm hatten, werden den Einheimischen gleichgestellt.

4. Gebühren

	Art. 15
Gebühren	[1] Der Gebührenrahmen wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
	[2] Der Gemeinderat bestimmt die gültigen Tarife innerhalb des Gebührenrahmen in einer Gebührenverordnung.
	Art. 16
Unentgeltliche Bestattung	[1] Die verstorbene Person, ihr Nachlass, die Erbinnen und Erben oder auftraggebende Dritte haben für die Bestattungskosten aufzukommen.
	[2] Verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde haben An-spruch auf eine unentgeltliche Bestattung, wenn a. die Bestattungskosten nicht aus der Erbmasse heraus beglichen werden können, b. keine Erbinnen und Erben vorhanden sind oder diese durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden, und c. nicht Dritte für die Bestattungskosten aufkommen.
	[3] Die Gemeinde kann entsprechende Bescheinigungen verlangen und Auskünfte Dritter einholen.
	[4] Die unentgeltliche Bestattung umfasst nur die minimalsten Aufwendungen des Bestattungsinstituts sowie eine einfache Erdbestattung oder eine Feuerbestattung in Sargreihengräbern oder im Gemeinschaftsgrab
	[5] Die unentgeltliche Bestattung darf den Betrag von CHF 3000.00 nicht übersteigen.
	[6] Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten aufzukommen.

5. Die Beerdigung

	Art. 17
Voraussetzung	Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten bzw. eine Urne beisetzen, nachdem die in Art. 10 umschriebene Bewilligung erteilt worden ist.
	Art. 18
Bestattungsfelder	[1] Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind eingeteilt in - Reihengräber für Erwachsene - Reihengräber für Kinder - Urnengräber - Gemeinschaftsgrab

	[2] Ausserhalb des Friedhofes darf keine Leichenbestattung erfolgen.
	[3] Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche Verstorbener ohne Urne oder in zersetzbarer Urne beigesetzt.
	[4] Über die im Gemeinschaftsgrab Beigesetzten wird ein Rodel geführt. Auf Wunsch kann ein Namensschild am dafür vorgesehenen Stein angebracht werden. Die Bestellung erfolgt über die Gemeindeverwaltung.
	[5] Die Ausschmückung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabs erfolgen durch den Friedhofgärtner. Er ist befugt, Dekorationen und Blumen zu entfernen.
	[6] Es stehen keine Familiengräber zur Verfügung
	Art. 19
Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber	Auf bereits belegten Gräbern dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit wird mit der nachträglichen Beisetzung von Urnen nicht verlängert.
	Art. 20
Bestattungszeiten	Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel von Montag bis Samstag, ausgenommen an öffentlichen Feiertagen, statt und zwar ordentlicherweise um 13.30 Uhr.
	Art. 21
Beschaffenheit der Särge	Für Erdbestattungen dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz Verwendung finden.
	Art. 22
Erstellen und Masse der Gräber	[1] Die Gräber werden durch den Totengräber rechtzeitig ausgehoben.
	[2] Die Mindesttiefen der Gräber richten sich nach Artikel 6 BestV
	[3]Der Grababstand zwischen den einzelnen Reihengräbern beträgt mindestens 30 cm.
	[4] Wenn ein Sarg unter Berücksichtigung aller Ausladungen die üblichen Masse überschreitet, so ist der Totengräber vom Sarglieferanten rechtzeitig zu benachrichtigen.
	[5] Es dürfen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.
	[6] Wenn Mutter und Kind bei der Geburt sterben, können beide in einen Sarg gelegt werden.
	Art. 23
Schliessen des Grabs	Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung, bzw. Urnenbeisetzung zu schliessen.
	Art. 24
	Die Gräber sind fortlaufend zu nummerieren. Über die Nummern der Gräber, sowie über die Personalien, Sterbeort, Todesdatum und Bestattung ist von der Gemeindeverwaltung eine Beerdigungskontrolle zu führen

	Art. 25
Grabruhe	[1] Vor Ablauf von 25 Jahren soll kein Grab geöffnet werden.
	[2] Die Exhumierung von Leichen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung (BestV).
	Art. 26
Aufhebung von Gräbern	Die Friedhofkommission kann nach Ablauf von 25 Jahren die Räumung eines Teils des Friedhofes anordnen. Die Räumung muss mindestens drei Monate vorher in den Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden. Innert dieser Frist können die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern räumen.

6. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

	Art. 27
Zuständigkeit	Die Gestaltung und Einteilung plant die Friedhofkommission.
	Art. 28
Grabschmuck	[1] Die Erben haben das Grab zu pflegen und anzupflanzen.
	[2] Auf Wunsch der Angehörigen kann die Pflege und der Unterhalt des Grabes a) von Gärtnern besorgt werden. Ein entsprechender Auftrag ist den Gärtnern zu erteilen; b) vom Friedhofgärtner gegen Rechnungsstellung besorgt werden.
	[3] Untersagt sind a) das Bepflanzen des Grabfelds hinter dem Grabstein b) das Anpflanzen von Sträuchern und Koniferen auf dem gesamten Grabfeld
	[4] Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind abzuräumen und in den dafür vorgesehenen Container und auf dem Kompost zu deponieren.
	[5] Bei einer Vernachlässigung von Gräbern werden die Erben ermahnt. Nach erfolgloser Mahnung kann die Friedhofskommission die Gräber auf Kosten der Angehörigen mit einer Grünpflanzung versehen lassen.
	Art. 29
Rechte des Friedhof-gärtners	Der Friedhofgärtner ist berechtigt, - abgestandene Sträucher, verwelkte Kränze und zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen; - Pflanzen, die wegen ihrer Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, zurückzuschneiden oder zu entfernen.
	Art. 30
Haftungsaus-schluss	Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegenden Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn von Dritten oder durch Naturereignisse Grabstätten beschädigt werden.

7. Aufstellen von Grabmählern

	Art. 31
Grabkreuz, Grabmal	[1] Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab auf Kosten der Erben ein Grabkreuz.
	[2] Bei Reihengräber dürfen die Grabmäler erst nach Ablauf von 12 Monaten gesetzt werden
	[3] Bei Urnengräbern besteht für das Setzen eines Grabmales keine Frist.
	[4] Das Grabmal soll sich gestalterisch in das Friedhofbild einfügen
	[5] Der Gemeinderat regelt die zulässige Materialisierung und Abmessung des Grabmals durch Verordnung».

8. Friedhofordnung

	Art. 32
Öffnungszeiten	Der Friedhof bleibt 24 Stunden geöffnet.
	Art. 33
Zutritt	[1] Hunde, ausgenommen Blindenhunde. dürfen nicht in den Friedhof mitgenommen werden.
	Art. 34
Ordnung	Ungebührliches Benehmen, Spielen und Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Verunreinigungen von Gräbern, Wegen und Anlagen sind verboten. Der Friedhof ist als Ruhestätte der Verstorbenen in Ehren zu halten.

9. Allgemeine Bestimmungen

	Art. 35
Aufsicht	Die Aufsicht über den Friedhof obliegt der Friedhofkommission, dem Totengräber und dem Friedhofpflegepersonal.
	Art. 36
Beschwerden	[1] Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Organe gemäss Art. 4 - 6 kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
	[2] Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben werden.
	[3] Gegen Verfügungen des Gemeinderates bleibt das Recht der Verwaltungsbeschwerde vorbehalten.
	[4] Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
	Art. 37
Widerhandlungen	Bei Widerhandlungen gegen Art. 28 Abs. 3, Art. 34 und kann eine Busse von bis CHF 1'000.00 auferlegt werden.
	Art. 38
Inkrafttreten	[1] Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung per 01.01.2026 in Kraft
	[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle anderen Vorschriften, insbesondere die "Begräbnis- und Friedhofordnung der Einwohnergemeinde Oberbalm vom 01. Januar 2007 aufgehoben.

Die Versammlung vom 1. Dezember 2025 genehmigte dieses Reglement.

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Rudolf Anken Nina Gasser

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2025 bis 1. Dezember 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 30. Oktober, 6. November und 27. November 2025 publiziert.

Oberbalm, 1. Dezember 2025

Die Gemeindeschreiberin/

Nina Gasser